Ref. Alexander Rathenau, WS 2005/2006 Lösung der Fragen

Aufgabe 1: Ergänze den Lückentext

Besitz ist die von einem natürlichen Herrschaftswillen getragene tatsächliche Sachherrschaft einer Person über eine Sache, § 854 I BGB. Zu berücksichtigen ist bei der Bestimmung die Verkehrsanschauung. Kein Besitzer ist der, der die tatsächliche Sachherrschaft nur für einen anderen ausübt; er ist nur Besitzdiener, § 855 BGB. Man unterscheidet verschiedene Besitzarten. Der Vermieter ist mittelbarer Besitzer, der Mieter unmittelbarer Besitzer. Der, der die Sache als ihm gehörend besitzt, also z.B. der Eigentümer ist Eigenbesitzer, § 872 BGB. Der Gegenbegriff ist der Fremdbesitzer, z. B. der Entleiher oder Verwahrer. Besitzen mehrere gemeinschaftlich eine Sache, z. B. der Mieter eines Treppenhauses, spricht man von Mitbesitz, § 866 BGB. Besitzt man hingegen nur eine Teil einer Sache, z.B. ein Zimmer in einer Wohnung, liegt Teilbesitz vor, § 865 BGB.

Für den Besitzschutzanspruch aus § 861 I BGB ist nicht erforderlich, dass der Anspruchssteller berechtigter Besitzer ist. § 861 BGB ist ein sog. possessorischer Anspruch. § 859 BGB ist in einer Klausur meist inzident zu prüfen, also innerhalb eines anderen Anspruches. So ist § 859 BGB im Rahmen des § 823 I beim Tatbestandsmerkmal Widerrechtlich anzusprechen, denn § 859 BGB stellt einen Rechtfertigungsgrund dar. Anzusprechen ist § 859 BGB auch bei der Prüfung § 861 I BGB, denn § 859 BGB ist eine Gestattung iSd § 858 I BGB Für einen Herausgabeanspruch gemäß § 985 BGB muss der Anspruchsteller Eigentümer sein, der Anspruchsgegner Besitzer, und letzterer darf kein Recht zum Besitz haben. Diese Situation nennt man Vindikationslage.

Aufgabe 2: Besitzdiener ist.....

c und d

nicht e, wegen der freien privaten Nutzung

Aufgabe 3: Eigenbesitzer ist.....

a, b, d und f

Aufgabe 4: Der unmittelbare Besitz wird stets erworben durch

a, b, c, e, f und g

Aufgabe 5: Die Besitzschutzvorschriften gelten.....

d

Aufgabe 6: In welchen Fällen liegt verbotene Eigenmacht vor?

- <u>nicht</u> **a**, weil der unmittelbare Besitzer gegenüber dem mittelbaren Besitzer keine verbotene Eigenmacht begehen kann; es kommt nämlich nur auf den Willen des unmittelbaren Besitzers an
- \mathbf{b} (Besitzstörung), \mathbf{c} (der mittelbare Besitzer), \mathbf{d} (auf das Bestehen eines Anspruchs auf Besitzeinräumung kommt es nicht an)

Aufgabe 7:

I.

a) verlangen

II.

Insbesondere § 861 I BGB, da dessen Voraussetzungen erfüllt sind:

- (1) Beate war unmittelbare Besitzerin des Golf Cabrio, § 854 I BGB
- (2) Verbotene Eigenmacht des Anton im Sinne von § 858 I liegt vor; der geschlossene Kaufvertrag über die Sache begründet keine "Gestattung" im Sinne von § 858 I BGB
- (3) Auch eine Entziehung des Besitzes liegt vor.
- (4) Ein Ausschluss nach § 861 II BGB ist nicht ersichtlich.
- (5) Rechtsfolge: Beate hat gegen Anton einen Anspruch auf Wiedereinräumung des Besitzes am Auto.

Aufgabe 8: (in der Übungsstunde am Montag etwas kurz gekommen; hier deshalb die ausführliche Lösung)

Es kommt ein Anspruch gemäß § 862 I BGB wegen Besitzstörung in Betracht.

- a) Claudia (unmittelbare Besitzerin) gegen Eva (Störerin, unmittelbare Besitzerin)? Voraussetzungen des § 862 I BGB:
 - (1) Besitz: Gemeint ist die Beeinträchtigung des unmittelbaren Besitzes; unmittelbare Besitzerin ist hier Claudia.
 - (2) Störung des Besitzes durch verbotene Eigenmacht im Sinne von § 858 I BGB liegt vor. Eine "Gestattung" im Sinne von § 858 I BGB ist nicht gegeben, da keine unwesentliche Beeinträchtigung im Sinne von § 906 BGB vorliegt (bitte § 906 BGB lesen!).
 - (3) Ein Ausschluss nach § 862 II BGB ist nicht ersichtlich.
 - (4) Schuldner des Anspruchs ist grundsätzlich derjenige, der die Besitzstörung durch seine Handlung bewirkt (hier: Eva).
 - (5) Rechtsfolge: C hat einen Anspruch gegen E aus § 862 I BGB auf Beseitigung der Störung.
- b) Claudia (unmittelbare Besitzerin) gegen Frank (mittelbarer Besitzer, Vermieter der Eva)? Voraussetzungen des § 862 I BGB:
 - (1) wie oben
 - (2) wie oben
 - (3) wie oben
 - (4) Schuldner des Anspruchs ist grundsätzlich derjenige, der die Besitzstörung durch seine Handlung bewirkt (hier: Eva). Schuldner kann auch sein, wer die Beeinträchtigung/Störung durch die Handlung eines Dritten adäquat verursacht; das ist der Fall, wenn er die Dritthandlung veranlasst (sog. mittelbarer Störer). Im

vorliegenden Fall hat Frank das Abspielen der lauten Musik aber nicht veranlasst. Deshalb scheitert ein Anspruch gegen Frank.

c) Dirk (mittelbarer Besitzer, Vermieter der Claudia) gegen Eva (Störerin, unmittelbare Besitzerin)?

Voraussetzungen des § 862 I BGB:

- (1) Dirk ist mittelbarer Besitzer; ihm stehen die Ansprüche aus §§ 861 und 862 BGB gemäß § 869 S. 1 BGB zu.
- (2) wie oben
- (3) wie oben
- (4) Schuldner des Anspruchs ist grundsätzlich derjenige, der die Besitzstörung durch seine Handlung bewirkt (hier: Eva).
- (5) Rechtsfolge: D hat einen Anspruch gegen E aus §§ 869 S. 1 i. V. m. 862 I BGB auf Beseitigung der Störung.
- d) Dirk (mittelbarer Besitzer, Vermieter der Claudia) gegen Frank (mittelbarer Besitzer, Vermieter der Eva)?

Voraussetzungen des § 862 I BGB:

- (1) Dirk ist mittelbarer Besitzer; ihm stehen die Ansprüche aus §§ 861 und 862 BGB gemäß § 869 S. 1 BGB zu.
- (2) wie oben
- (3) wie oben
- (5) Schuldner des Anspruchs ist grundsätzlich derjenige, der die Besitzstörung durch seine Handlung bewirkt (hier: Eva). Schuldner kann auch sein, wer die Beeinträchtigung/Störung durch die Handlung eines Dritten adäquat verursacht; das ist der Fall, wenn er die Dritthandlung veranlasst (sog. mittelbarer Störer). Im vorliegenden Fall hat Frank das Abspielen der lauten Musik aber nicht veranlasst. Deshalb scheitert auch hier ein Anspruch gegen Frank.

Richtige Antwort ist daher: a) und c).